



Positionspapier II

Warum das FernUSG nicht abgeschafft, sondern modernisiert werden muss

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) fordert die ersatzlose Streichung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) – ein Vorschlag, der die Realität des digitalen Weiterbildungsmarktes verkennt und den Schutz von Millionen Lernenden gefährden würde. Wer behauptet, die Regelungen des BGB würden ausreichen, blendet aus, dass digitale Bildungsangebote für Verbraucher kaum vorab überprüfbar und oft schwer vergleichbar sind. Wesentliche Verbraucherschutzvorschriften wie die Überprüfung des gesamten Vertragswerks des Veranstalters einschließlich der AGB, die sachlichen und personellen Voraussetzungen der Anbieter und insbesondere die inhaltlich-didaktische Prüfung des eingereichten Lehrgangsmaterials hinsichtlich darauf, ob es geeignet ist, das versprochene Lehrgangsziel zu erreichen, werden durch kein anderes Gesetz abgedeckt.

Denn das FernUSG setzt genau dort an, wo allgemeine Verbraucherschutzmechanismen an Grenzen stoßen. Es schafft den Rahmen für verbindliche Standards, prüft Konzepte inhaltlich und didaktisch auf Lernzielerreichung, sichert Transparenz und sorgt für rechtliche Klarheit – gerade in einer Zeit, in der KI-generierte Inhalte, automatisierte Lernplattformen, internationale Anbieter sowie hochpreisige Coaching-Angebote den Markt rasant verändern.

1. Qualität sichern – statt ein regulatorisches Vakuum zu schaffen

Die Kritik des NKR an langen Verfahren, unklaren Begriffen oder Überlastungen der ZFU zeigt keinen Reformunwillen auf, sondern den Bedarf an Modernisierung: klarere Definitionen, digitale Verfahren, risikobasierte Prüfungen (vgl. EU AI-Act) und eine zeitgemäße Vollzugspraxis. Ohne verbindliche Mindeststandards entsteht ein Wildwuchs an Angeboten – ein Risiko, das sich durch KI, Data Poisoning oder manipulative Plattformstrukturen weiter verschärft.

Der Markt für berufliche digitale Weiterbildung braucht einen klaren Qualitätsrahmen, keine Deregulierung. Ohne ein solches Fundament tragen am Ende nicht nur Lernende das Risiko, sondern auch Unternehmen und öffentliche Institutionen, die auf verlässliche, qualifizierte Weiterbildung angewiesen sind. Fehlgeschlagene Bildungsinvestitionen, unzureichend qualifizierte Absolventen und der Vertrauensverlust in digitale Bildungsformate würden letztlich hohe volkswirtschaftliche Folgekosten erzeugen – für Betriebe ebenso wie für den Staat.

Eine Modernisierung des FernUSG und eine Anpassung an die zeitgemäße Weiterbildungsrealität ist sinnvoll – seine Abschaffung hingegen wäre ein bildungspolitischer Rückschritt.





Verbraucher müssen sich auf geprüfte Qualität verlassen können, bevor sie investieren. Ein regulatorischer Rückzug würde gerade jenen Anbietern in die Hände spielen, die auf Schnelligkeit statt Substanz setzen. Eine freiwillige Qualitätskontrolle – wie vom NKR vorgeschlagen – führt zwangsläufig zu Marktverzerrungen zu Lasten qualitätsorientierter Anbieter und der Lernenden und schwächt den Weiterbildungsstandort Deutschland.

2. Modernisierung mit klarem Anwendungsbereich – Fokussierung auf Verbraucher

Das aktuelle BGH-Urteil vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) bestätigt, dass der Fernunterrichtsbegriff reformiert werden muss. Eine präzise praxisorientierte Definition und Abgrenzung des Anwendungsbereichs schafft Orientierung und verhindert juristische Grauzonen. Im Zuge der Modernisierung fordert daher der Bundesverband der Fernstudienanbieter, dass B2B- oder Kleinstangebote NICHT in den Anwendungsbereich des FernUSG fallen. Der Anwendungsbereich könnte somit mit wenigen Änderungen wieder auf Verbraucher beschränkt und damit die Effizienz der ZFU als Verbraucherschutzbehörde gesichert werden.

3. Internationale Anbieter einbeziehen – deutschen Anbietern nicht schaden

Dass ausländische Anbieter schwerer erreichbar sind, ist kein Argument für die Abschaffung des Gesetzes, sondern für eine Modernisierung, die sicherstellt, dass auch internationale Bildungsanbieter Mindeststandards erfüllen müssen. Transparenzpflichten, digitale Registrierungsmechanismen und die Orientierung an EU-Grundprinzipien schaffen faire Wettbewerbsbedingungen.

4. Moderne Prozesse statt vermeintlichen Bürokratieabbaus

Der Ruf nach Abschaffung des FernUSG wird häufig mit dem Argument übermäßiger Belastungen begründet. Tatsache ist: Der Aufwand entsteht durch veraltete Abläufe, nicht durch den Anspruch der Qualitätssicherung.

Ein modernisiertes FernUSG kann:

- vollständig digitale Prüfprozesse ermöglichen,
- Verfahren beschleunigen,
- vorläufige Zulassungen zum Regelinstrument machen.

So wird echte Bürokratie abgebaut – ohne Verbraucher- und Anbieterschutz zu opfern.

Der Aufwand für Veranstalter von Fernunterricht für das Genehmigungsverfahren hält sich in einem vertretbaren Rahmen. Mehrmonatige Verdienstausfälle, wie häufig von Gesetzesgegnern als Argument in die Waagschale geworfen, treten nicht auf. Ist das





eingereichte Lehrmaterial grundsätzlich geeignet, das Lehrgangsziel zu erreichen, so wird eine vorläufige Zulassung erteilt. Durch dieses Verfahren ist eine kürzere und damit auch innovationssichere Vorlaufzeit bis zur Vermarktung des Lehrgangs durch den Veranstalter gewährleistet.

5. Weitere Risiken einer Abschaffung – rechtliche Unsicherheiten zulasten der Lernenden

Die ersatzlose Streichung des FernUSG würde nicht nur den Verbraucherschutz schwächen, sondern darüber hinaus ein erhebliches Maß an rechtlicher Unsicherheit erzeugen – mit unmittelbaren Folgen für Lernende. Der heute klare, bundesweit einheitliche Rechtsrahmen würde in 16 unterschiedliche Landeszuständigkeiten aufsplitteln. Fragen zur Umsatzsteuer, zu Anerkennungsverfahren, zu Förderkriterien oder zur Einordnung digitaler Bildungsangebote wären künftig von Bundesland zu Bundesland verschieden. Für Lernende bedeutet dies unklare Anspruchslagen, schlechter vergleichbare Angebote und im Zweifel sogar unterschiedliche Rechtsfolgen je nach Wohnort.

Besonders gravierend wären die Folgen für staatliche Förderwege. Instrumente wie das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder Maßnahmen nach der AZAV sichern vielen Menschen erst den Zugang zu qualifizierender Weiterbildung. Ohne das FernUSG fehlt der eindeutige Bezugspunkt für die Anerkennung digitaler Formate – und damit die Grundlage, auf der Förderentscheidungen heute getroffen werden. Lernende müssten damit rechnen, dass hochwertige digitale Bildungsangebote nicht mehr förderfähig sind oder ihre Förderwürdigkeit regional unterschiedlich beurteilt wird. Das schafft Unsicherheit, erschwert Bildungswege und trifft vor allem diejenigen, die auf Förderung angewiesen sind.

In Zeiten des Fachkräftemangels wäre dies ein fatales Signal. Digitale Weiterbildungsmodelle ermöglichen es Berufstätigen, Qualifikationen flexibel zu erweitern, berufliche Umstiege zu bewältigen oder neue Karrierewege zu erschließen. Entsteht durch die Abschaffung des FernUSG ein regulatorisches Vakuum, verlieren Lernende verlässliche Rahmenbedingungen – und der Arbeitsmarkt eine zentrale Ressource für Qualifizierung und berufliche Entwicklung.

Die Konsequenz wäre ein doppelter Schaden: Lernende verlieren Orientierung und Planungssicherheit, während die Volkswirtschaft auf dringend benötigte Weiterbildungs- und Qualifikationspfade verzichten müsste. Ein solches Risiko darf nicht unterschätzt werden.

Fazit: Reform statt Rückschritt

Die Herausforderungen des Fernunterrichtsmarkts sind real – aber sie lassen sich nicht durch Abschaffung des FernUSG lösen. Denn das FernUSG wirkt – häufig gerade dadurch,





dass es Missstände verhindert. Es schützt vor intransparenten Geschäftsmodellen, überzogenen Preisversprechen und einer Preis-Qualitäts-Abwärtsspirale, wie wir sie in unregulierten Märkten erleben.

Seine Abschaffung wäre ein bildungspolitischer Rückschritt und ein fatales Signal in Zeiten des Fachkräftemangels und der digitalen Transformation.

Deutschland braucht kein regulatorisches Vakuum, sondern ein modernisiertes, digitales und klar strukturiertes FernUSG, das:

- Verbraucher:innen und Unternehmen schützt,
- die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter stärkt,
- internationale Plattformen in die Verantwortung nimmt,
- Vertrauen und Qualität sichert und
- Bürokratie durch moderne Verfahren tatsächlich reduziert.

Deutschland braucht ein modernisiertes FernUSG – keinen regulatorischen Rückzug, der Qualität, Vertrauen und Innovationskraft gefährdet.

Wir freuen uns auf den Austausch.

Bundesgeschäftsstelle

Tel. 030 – 767 856 970

geschaefsstelle@fernstudienanbieter.de

Stand: November 2025

